

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. beschließt, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, am 1. Januar 1999 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. beschließt außerdem, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/105. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995 und 51/73 vom 12. Dezember 1996,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexuellem Mißbrauch und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>153</sup> sowie des Abkommens von 1951<sup>154</sup> und des Protokolls von 1967<sup>155</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>156</sup>;

2. verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Ausdruck und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. fordert alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

6. fordert das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. fordert alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>157</sup> und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>153</sup>, die

<sup>153</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>154</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>155</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>156</sup> A/52/273.

<sup>157</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

8. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

9. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Mädchen unter den Flüchtlingen in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/106. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/154 vom 21. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/76 vom 12. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>158</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>159</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>160</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>161</sup>, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>162</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle

<sup>158</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>159</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>160</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>161</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>162</sup> A/45/625, Anhang.

verabschiedet wurde<sup>163</sup>, sowie die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>164</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

*unter Hinweis* darauf, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>165</sup> begangen wird, die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgenommen wird und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Umsetzung der in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Abschnitte über Mädchen und die Menschenrechte von Frauen überprüfen wird,

*mit Genugtuung* über die im Einklang mit Abschnitt II ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 erfolgte Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder,

*betonend*, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

*besorgt* darüber, daß Mädchen dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren Krankheiten zum Opfer gefallen sind, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

<sup>163</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge 1 und 2.

<sup>164</sup> A/51/385, Anhang.

<sup>165</sup> Resolution 217 A (III).